

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lalendorf vom 05.05.2021 wird gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 6, 1. Unterpunkt wird vom Vorherigen:

6) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

- Ausschuss für Finanz- und Haushaltswesen

Beratung über Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Ausgaben; Flächennutzungsplanung; Bauleitplanung; Wirtschaftsförderung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Denkmalpflege; Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege.

Dieser Ausschuss hat 9 Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.

neu wie folgt aufgeteilt:

6) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

- Ausschuss für **Finanz- und Haushaltswesen**

Beratung über Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Ausgaben.

Dieser Ausschuss hat 9 Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.

- Ausschuss für **Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt**

Flächennutzungsplanung; Bauleitplanung; Wirtschaftsförderung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Denkmalpflege; Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.

Dieser Ausschuss hat 7 Mitglieder, von denen bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.

Die weiteren Unterpunkte ab dem Folgepunkt „Ausschuss für Soziales...“ verbleiben unverändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 20.05.2021

Matthias Streeb
Amtierender Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit wird die vorstehende 4. Änderung der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die 4. Änderung der Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.05.2021 angezeigt.

Krakow am See, den 19.05.2021

gez. D. Lommack/Amt Krakow am See